



Zugang zu Leistungen der beruflichen Reha für Schüler:innen

1. Zuständigkeit und Maßnahmen für Schüler:innen mit Behinderungen

Für die Beratung und Integration in Ausbildung oder Arbeit aller jungen Menschen ist die Agentur für Arbeit der richtige Ansprechpartner. Wir beraten und unterstützen alle jungen Menschen mit Studien- und Berufsberatung und Vermittlung bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz. Wenn eine Behinderung (z.B. Lernbehinderung, psychische Behinderung oder Körperbehinderung) vorliegt, gibt es *nach Beendigung der Schulpflicht* individuelle Fördermaßnahmen.

2. Zusätzliche Angebote für Schüler:innen mit Beeinträchtigungen

Wir versuchen alle Angebote am individuellen Unterstützungsbedarf auszurichten. Zum Beispiel werden für behinderte Menschen durch uns organisiert und angeboten:

- a) **Berufsvorbereitungsmaßnahmen** bis zu 12 Monate dienen der Erlangung der Ausbildungsreife, der Erarbeitung realistischer Ausbildungsmöglichkeiten und dem Erwerb zusätzlicher praktischer Fertigkeiten. Unterstützt werden die jungen Menschen durch Sozialpädagogen, Ausbilder, Psychologen und ggf. Ärzte. Auch der Erwerb der (erweiterten) Berufsbildungsreife ist evtl. möglich.
- b) **Betriebliche Einstiegsqualifizierung (EQ)** in einem Ausbildungsberuf für bis zu 12 Monate, um Ausbildungsreife und erste Fachkenntnisse vor dem Beginn der Ausbildung zu sammeln. Bei Bedarf kann sozialpädagogische Unterstützung durch AsA (siehe unten) angeboten werden.
- c) **Theoriereduzierte Ausbildungen** für junge Menschen mit einer Lernbehinderung. Diese sogenannten Fachpraktikerausbildungen orientieren sich an der Vollausbildung, haben aber niedrigere theoretische Anforderungen. Es gibt vor Ort z.B. Ausbildungen mit Kammerprüfungen in den Berufsfeldern Holz- und Metallbau, Kfz-Pflege, Küche, Gastronomie, Lebensmittelhandwerk, Verkauf, Logistik und Büro.
- d) **Vollausbildungen** (Voraussetzung: in der Regel erweiterte Berufsbildungsreife) im Rahmen einer Ausbildung mit besonderer Unterstützung, z.B. durch sozialpädagogische Begleitung, Fachausbilder, Psychologen oder ggf. Ärzte.
- e) **Assistierte betriebliche Ausbildung (AsA)**, Begleitung der jungen Menschen vor, während und im Übergang zu einer betrieblichen Ausbildung oder während einer EQ (s.o.) durch einen Bildungsträger. Inhalte können Berufsorientierung, Hilfe bei der Ausbildungsplatzsuche oder während der Ausbildung durch Nachhilfeunterricht und Gespräche mit dem Ausbildungsbetrieb sein.
- f) **Unterstützte Beschäftigung**. Hier handelt es sich um eine Begleitung von Menschen mit Behinderung auf der Suche nach einem geeigneten Arbeitsplatz, einschließlich der Einarbeitung im Rahmen mehrmonatiger Praktika auf einem potentiellen Arbeitsplatz.

- g) Beschäftigung und Qualifizierung in einer Werkstatt für behinderte Menschen.**
In der WfbM erfolgen Qualifizierung und Schulung für Menschen, die den Anforderungen des Allgemeinen Arbeitsmarktes behinderungsbedingt (z.B. geistige oder psychische Behinderungen) aktuell nicht gewachsen sind. Regelmäßig wird z.B. durch betriebliche Praktika überprüft, ob ein Wechsel in eine andere Beschäftigung in Frage kommt.
- h) Für den Ausbildungsbetrieb gibt es den sogenannten **Ausbildungszuschuss (AZ)**.**
- i) Wenn behinderungsbedingt eine besondere Arbeitsplatzausstattung oder Hilfen für den Weg zur Arbeitsstelle notwendig sind, kann auch dies über die Agentur für Arbeit finanziert werden. Die Technischen Berater der Agentur für Arbeit unterstützen bei der Auswahl der notwendigen **technischen Hilfsmittel**.**
- j) Für Hörbehinderte junge Menschen besteht während einer Ausbildung die Möglichkeit eines besonderen Berufsschulunterrichts in Internatsform oder der Übernahme von **Dolmetscherkosten** während des regulären Berufsschulunterrichts.**

3. Wie erhalten Schüler:innen mit Beeinträchtigungen diese Angebote?

Ob ein Reha-Bedarf vorliegt, welche Instanz der richtige Kostenträger ist und welches Angebot passen könnte, entscheiden die Beraterinnen und Berater für berufliche Rehabilitation und Teilhabe in der Beratung mit den jungen Menschen und deren Angehörigen.

- a) Schüler:innen in allgemeinbildenden Schulen mit einer Schwerbehinderung, mit dem Förderstatus „Wahrnehmung und Entwicklung“ oder in Förderzentren oder Werkstufen in Bremen**

Diese Schüler:innen, ihre gesetzlichen Vertreter:innen oder Lehrkräfte sprechen bitte direkt die zuständige Reha-Beratung an.

Wenn diese nicht bekannt ist, per Mail an:

Bremen-Bremerhaven.161-Reha@arbeitsagentur.de

oder telefonisch: Herrn Lang 0421/1781469 (Bremen)
 Herrn Piontek 0471/9449187 (Bremerhaven)

- b) Alle anderen Schüler:innen (auch mit sonderpädagogischem Förderbedarf)**

Unabhängig davon, ob für den Schulbesuch ein Förderbedarf festgestellt wurde, kann anschließend eine Behinderung und ein Reha-Bedarf festgestellt werden. Wenden Sie sich bitte zur Klärung an die Studien- und Berufsberatung in Ihrer Schule. Wenn diese nicht bekannt ist, per Mail an:

für Bremerhaven Bremerhaven.152-U25@arbeitsagentur.de

für Bremen Bremen-Bremerhaven.111-Eingangszone@arbeitsagentur.de

Hier wird dann in einem Beratungsgespräch vereinbart, welche Klinikberichte, ärztliche Gutachten oder ähnliches schon vorliegen und welche weiteren Schritte zur Feststellung der Behinderung und der Beantragung des Reha-Bedarfs noch unternommen werden müssen.

Zugang zu Reha Leistungen für Schülerinnen und Schüler (SuS)

Für SuS

- mit Schwerbehinderung (GdB ab 50 oder gleichgestellt) oder dem „Förderstatus Wahrnehmung und Entwicklung“ in allgemeinbildenden Schulen,
- in Werkstufen und
- In Förderzentren gilt:

Für alle anderen SuS gilt:

SuS / Eltern / Lehrkräfte sprechen die **Reha-Beratung** an. (siehe Nr. 3 a)

SuS / Eltern / Lehrkräfte sprechen die **Studien- und Berufsberatung** an ihrer Schule wegen einer eventuellen Reha-Förderung an.(siehe Nr. 3 b)

Einleitung einer psychologischen / ärztlichen Untersuchung zur Feststellung des Reha-Bedarfs nach entsprechender Beratung

Wenn SuS zu dem Termin eingeladen werden, sollten sie evtl. vorhandene Unterlagen (Zeugnisse, Atteste, Befunde) mitbringen und gerne auch in Begleitung erscheinen. Bei mehreren SuS (max. 5) können durch die Lehrkräfte Gruppentermine vereinbart werden.

Reha-Beratung eröffnet das Ergebnis der Fachdienste und bespricht die Ergebnisse gerne in Begleitung in einem gesonderten Termin.

Bei Reha-Bedarf UND Interesse

Die Studien- und Berufsberatung eröffnet das Ergebnis und klärt Weiterleitung: Wenn ein Reha-Bedarf festgestellt wurde und Interesse an Reha-Förderungen besteht: Berufsberatung schaltet Reha-Beratung zur Fallübernahme ein.

Reha-Antragstellung aufgrund Behinderung muss erfolgen, um spezielle Förderung erhalten zu können!

Wenn kein Reha-Bedarf festgestellt wurde oder kein Interesse an Reha-Förderungen besteht: Berufsberatung bietet das Regelangebot für Nichtbehinderte an, soweit es passend ist. Die Jugendlichen werden ggf. mehrfach auf die möglichen Reha-Angebote, vgl. Nr. 2 hingewiesen.

Reha-Angebote / Förderungen können beginnen

Regel-Angebote der Studien- und Berufsberatung / Förderungen können beginnen